

## 6. Das tatsächliche Verhältnis der obersten Staatsorgane.

Das Verhältnis zwischen Volk, Sobranje, Großsobranje, König und Regierung hat sich in Wirklichkeit so gestaltet, daß nur noch wenig Ähnlichkeit mit dem Verhältnis dieser obersten Staatsorgane, wie es die Verfassung wollte, besteht. Rein subjektiver Wille in der Verfassung nicht vorgesehener Faktoren wurde zur Ursache dieser Umgestaltung und gab dem Aufbau des bulgarischen Staates einen anderen Charakter.

Das Volk macht sich nirgends als selbständiger Machtfaktor bemerkbar. Eine „öffentliche Meinung“ als Ausdruck der Volksauffassung existiert wohl, hat aber nicht die nötige Autorität, sich durchzusetzen, da die Einzelgruppen der bulgarischen Gesellschaft sich in einem scharfen Kampfe befinden, der nur zu allgemeiner Ohnmacht führt. Auch durch das Wahlrecht, das einzige Mittel des Volkes, sich im Staate geltend zu machen, kann das Volk nicht ausschlaggebend hervortreten. Nicht der Einfluß der Parteien<sup>64)</sup>, sondern nur der des Innenministeriums ist hier von entscheidender Bedeutung. Einem großen Teile des Volkes, besonders der türkischen Minderheit, fehlt jede politische Erziehung. Er stimmt einfach für die Regierung, gleichgültig, was für eine gerade am Ruder ist. Dieser Zustand („politische Mitgift“) gibt unter Umständen der kleinsten Partei die Möglichkeit, sich nach einer Auflösung der Sobranje als führende oder sogar als Mehrheitspartei zu finden, sofern sie nämlich bei den Wahlen im „cabinet d'affaires“ zufälligerweise das Innenministerium innegehabt hat<sup>65)</sup>. So verliert das bulgarische Volk seinen Einfluß, der bulgarische Staat seinen demokratischen Charakter; doch gewinnt die Krone an Macht, was unter den bulgarischen Verhältnissen freilich nur zum Besten ist.

Die Sobranje selbst verliert sehr viel an Bedeutung. Sie steht immer, wie in England, unter dem Druck einer drohenden Auflösung, und zwar von seiten des Königs und von seiten der Regierung. Was eine Auflösung der Sobranje bedeutet, wird daran sehr deutlich, wenn man „die politische Mitgift“ in Betracht zieht. Die neue Sobranje wird dadurch einen ganz anderen Charakter als die alte tragen. Es kommt nur darauf an, wen die Krone beauftragt hat, das Geschäftsministerium zu bilden. Die Tätigkeit der Sobranje wird aber noch mehr durch das Vetorecht des Königs gefährdet. Gegen dieses ist die Sobranje vollkommen machtlos; denn will die Krone ein Gesetz nicht unterschreiben, so kann die Sobranje weder verfassungsrechtlich noch tatsächlich etwas dagegen unternehmen. Es wird sogar das

<sup>64)</sup> Über die Parteien vgl. weiter oben S. 23.

<sup>65)</sup> Die „politische Mitgift“ jeder Regierung wird in Bulgarien immer auf mindestens 50 Plätze in der Sobranje geschätzt.